

# **Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar**

## **Teilregionalplan Windenergie**

Abwägungsergebnisse zu den im Rahmen der zweiten Anhörung und zweiten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen

Hinweis: Bei Äußerungen (Stellungnahmen), die sich auf mehrere regionalplanerische Vorranggebiete beziehen, sind dementsprechend auch mehrere Behandlungsvorschläge formuliert.

**Absender**  
Stadt Neustadt  
Stadthaus I

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
323	<p>Grundsätzlich weist das Vorranggebiet NW-YRG01-W in Mußbach viele Gunstfaktoren für die Errichtung von Windenergieanlagen auf, wie die relativ ausgeräumte Landschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die Vorbelastungen durch Autobahn, Gleisanlage und Hochspannungsanlagen, die knapp 4 km östlich gelegenen Hasslocher Anlagen, die Ebenheit der Fläche, die Nähe zu einem Anschlusspunkt für die Zuleitungen sowie die Entfernung vom landschaftsprägenden Haardtrand. Aus immissionschutzrechtlicher Sicht positiv ist auch der große Abstand zu Siedlungsbereichen und das Fehlen betroffener touristischer Infrastruktur (Wander/Radweg) in der Erweiterungsfläche. Im Rahmen eines zur Zeit laufenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für zwei Windenergieanlagen im angedachten erweiterten Vorranggebiet Mußbach gibt es in der derzeitigen fachbehördlichen Prüfung Hinweise auf verschiedene Konfliktbereiche. Die städtische Umweltabteilung führt das Verfahren als untere Immissionsschutzbehörde. Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie einem am 18.04.2016 durchgeführten Erörterungstermin lässt sich folgendes Zwischenfazit ziehen. In der fachbehördlichen Detailprüfung zeichnet sich ab, dass das Konfliktpotenzial mit windkraftsensiblen Brut- und Gastvögeln höher sein könnte als bisher angenommen. Dies unter Berücksichtigung der Meldungen aus dem ehrenamtlichen Naturschutzwesen zu den Arten als auch den Zugrichtungen für den Vogelzug. Noch zu klären ist in den kommenden Wochen, ob und wie stark die Erreichbarkeit des Naturschutzgebiets „Mußbacher Baggerweiher“ und des angrenzenden Vogelschutzgebiets bzw. die Vogelflugrouten durch Windenergieanlagen in der erweiterten Vorrangfläche beeinträchtigt würden. Fest steht, dass die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zum Gewässer und zum Vogelschutzgebiet in der Erweiterungsfläche größtenteils nicht eingehalten werden können und der Standort daher aus naturschutzfachlicher Sicht (Nähe zu Naturschutz- und Vogelschutzgebiet) nicht ideal ist. In Bezug auf die Betroffenheit des Landschaftsbilds gab es insbesondere aus Mußbach, aber auch aus einigen Nachbarkommunen, Kritik an Windkraftanlagen in diesem Gebiet, da daraus Beeinträchtigungen des Erholungspotenzials zwar nicht im eigentlichen Erweiterungsgebiet, aber im weiteren Umfeld wie den Rändlagen der Ortschaften Ruppertsberg und Meckenheim sowie am Haardtrand/vom Haardtrand aus entstehen könnten. Hingewiesen wurde auch auf die Tatsache, dass Windkraftanlagen in diesem Erweiterungsgebiet diejenigen wären, die der Weinstraße bzw. dem Haardrand (bisher) am nächsten kämen. Kritisches wurde dabei auch die im Landesvergleich geringe Windhöufigkeit gesehen. Ob und in welchem Ausmaß sich die erweiterte Vorrangfläche für die Aufstellung von Windenergieanlagen eignet, wird die aktuell laufende fachbehördliche Prüfung eines konkreten Antrags auf Errichtung zweier Windkraftanlagen in diesem Gebiet ergeben. Der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt daher die vorliegende Stellungnahme unter den ausdrücklichen Vorbehalt, dass sich aus der laufenden fachbehördlichen Prüfung keine eindeutigen natur- oder artenschutzrechtlichen Ausschlussbestände ergeben. Sollten uns konkrete dergestaltige Sachinformationen vorliegen, werden wir diese umgehend nachreichen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Natur- oder artenschutzrechtliche Ausschlussbestände, die aus der fachbehördlichen Prüfung der Stadt Neustadt hervorgegangen sind, liegen nicht vor. Aus den vorliegenden Fachgutachten ergeben sich ebenfalls keine Sachinformationen, die einer Realisierung des Standortes aus diesen Kriterien entgegenstehen würden.</p> <p>Dies gilt sowohl für das ornithologische Fachgutachten zum geplanten Windpark (GÖFA GmbH, 2015), die Verräglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 6616-02 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ (NaturProfil, 2015) als auch für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (NaturProfil, 2015).</p>

**Absender**  
Stadt Neustadt  
Stadthaus |

<b>Ifd. Nummer</b>	<b>Außerung</b>
<p><b>Behandlungsvorschlag</b></p>	

324	<p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt die Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung ausdrücklich. Wir weisen allerdings auf einige Waldflächen im westlichen Gemarkungsgebiet Neustadts (Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald) hin, die aktuell als Weißfläche dargestellt sind. Die Steuerung der Windenergienutzung soll dort gem. Regionalplan durch die kommunale Flächennutzungsplanung erfolgen. Nach dem klaren Votum des Unesco-Nationalkomitees vom Februar 2015, auch in den bewaldeten Zonen außerhalb der Kern- und Pflegezonen keine Windenergieanlagen zu errichten, regen wir an, die o.g. Waldgebiete bereits auf Ebene der Regionalplanung als Ausschlussflächen festzulegen. Auch die Koalitionsverhandlungen im Land und die Aussagen im Entwurf des Koalitionsvertrages zum Thema „Landesentwicklungsprogramm und Windkraftanlagen“ deuten aktuell in die Richtung, dass das gesamte Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald zukünftig bereits auf Ebene der Landesplanung als Ausschlusskriterium definiert werden soll.</p>
-----	---